



Friedhofsordnung

Auf Grund des § 33, Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewerbes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der Fassung LGBl. Nr. 13/1968, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 01.07.1976 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Der Friedhof auf Gp. Nr. 248, KG Tristach ist Eigentum der Gemeinde Tristach.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Tristach.
2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

1. Für das Verfahren nach dieser Satzung ist - soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt - das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
2. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde erster Instanz der Bürgermeister, zweite Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 TGO 1966).

§ 4

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (der Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlich Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, oder
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden, oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist gantztägig geöffnet.

§ 6

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) Das Rauchen,

- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als dem dafür vorgesehenen Platz.

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Arkadengräber

§ 10

1. Die Reihengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Familiengräber sind Grabstätten, die zwei oder mehrere Grabplätze miteinander vereinigen.
3. Arkadengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze miteinander verbinden und eine in die Friedhofsmauer eingelassene Nische aufweisen.

§ 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber:	Länge: 2,50 m	<i>Einfassung</i> 1,80 m
	Breite: 1,30 m	0,80 m
Familiengräber:	Länge: 2,50 m	1,80 m
	Breite: nach Anz. der Grabstätten	2,10 m
Arkadengräber:	Länge: 2,50 m	
	Breite: 2,10 m	

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten hat 30 cm zu betragen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 12

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
 - a) an der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
4. In Familiengräbern und Arkadengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

§ 13

Die Benützungsfrist beträgt für alle Grabstätten 10 Jahre.

§ 14

1. Die im § 13 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
3. Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens ein Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten, sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes bekannt zu geben.

§ 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu ernennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Nutzungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 16

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 5 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen - über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 17

1. Die künstlerische und gärtnerische Gesamtgestaltung zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofes behält sich ausschließlich die Gemeinde vor.
2. Grabdenkmäler und Grabeinfassungen müssen mit der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) festgelegt werden.
3. Verwelkter Grabschmuck ist zu entfernen und auf dem hiefür vorgesehenen Abfallplatz abzulagern.
4. Bei den Inschriften soll man sich mit den wesentlichen Angaben über den Verstorbenen begnügen.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 18

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 19

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt zehn Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 20

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen 2,20 m zu betragen. Aschenreste sind in verschlossenen Behältern beizusetzen, und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,50 m.

§ 21

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenhalle

§ 22

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener, zur Kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 23

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, mit Geldstrafen bis zu ATS 3.000,00 (€ 218,02) oder mit Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung nach § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewaltendienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 24

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 25

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Tristach, 01.07.1976

Der Bürgermeister:
Oberguggenberger Laurentius